

# **Finanzordnung**

## **der Leichtathletikgemeinschaft Teck e.V.**

Gültig ab Januar 2025, zuletzt aktualisiert im September 2025

### **§ 1 Allgemeines**

Zunächst werden der Inhalt dieser Finanzordnung, sowie grundlegende Sachverhalte und Begriffe der Finanzordnung erläutert.

Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf das männliche, weibliche und diverse Geschlecht. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

#### **1. Inhalt**

Die Finanzordnung dient dazu, die internen Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit den Finanzen der Leichtathletikgemeinschaft Teck e.V. (folgend abgekürzt „LG Teck“) zu regeln, den Mitgliedern und Übungsleitern aufzuzeigen, wie mit Ausgaben und Erstattungen umzugehen ist, sowie die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder festzulegen.

Ein geregeltes Verfahren erleichtert allen Beteiligten die Abwicklung und sichert eine zeitnahe Abrechnung.

#### **2. Veröffentlichung**

Diese Ordnung wird auf der Homepage der LG Teck (<https://www.lg-teck.de/>) veröffentlicht.

#### **3. Jahresplanung**

Vom Kassier der LG Teck wird jeweils eine Jahresplanung für das folgende Jahr erstellt. Laut Satzung (Stand März 2024) ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, weshalb die Jahresplanung für das nächste Jahr spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres erstellt werden muss. Eine erste Version der Jahresplanung soll bereits in der letzten Ausschusssitzung eines Jahres besprochen werden.

Die Jahresplanung wird in der Mitgliederversammlung vorgestellt und in den Ausschusssitzungen mit der aktuellen Kassenlage verglichen. Gegebenenfalls müssen Anpassungen der Jahresplanung vorgenommen werden.

#### **4. Übungsleiter**

Als Übungsleiter der LG Teck gelten ausschließlich diejenigen Personen, die vom Vorstand offiziell mit der Leitung und Durchführung des Trainings sowie sportlicher Aktivitäten beauftragt sind und diese Aufgaben in den offiziellen Trainingsstätten der LG Teck ausüben. Die jeweils verantwortlichen Personen und Trainingsorte werden durch den Vorstand festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht (Seite „Team“ und „Trainingsplan“).

### **§ 2 Beiträge**

Alle aktiven Athleten, die am Training der LG Teck teilnehmen, sind verpflichtet, einen zusätzlichen Beitrag zur Deckung der Kosten des Trainingsbetriebs sowie der Wettkampfbetreuung an die LG Teck zu entrichten. Dieser Beitrag ist ausschließlich von den Athleten zu zahlen, die von Übungsleitern der LG Teck betreut werden. Sollte ein Athlet bereits

einen Abteilungsbeitrag bei einem der Stammvereine der LG Teck entrichten, so übernimmt der jeweilige Stammverein den Beitrag für diesen Athleten.

Die Beiträge werden in der Regel zum 1. April eines Jahres fällig und mittels Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine gültige Einzugsermächtigung zu erteilen und für ausreichende Deckung des Kontos zum Zeitpunkt der Abbuchung zu sorgen.

Athleten der Altersklasse U12 und jünger zahlen einen Beitrag in Höhe von 30 € pro Jahr. Athleten der Altersklasse U14 und älter zahlen einen Beitrag in Höhe von 50 € pro Jahr. Maßgeblich ist die zum Stichtag bestehende Gruppenzugehörigkeit.

### **§ 3 Ohne Beantragung genehmigte Ausgaben**

Ausgaben, die grundsätzlich als bewilligt gelten und keine Genehmigung durch den Vorstand benötigen, werden im Folgenden erläutert. Eine Abrechnung durch den Antragsteller (siehe § 5 Nr. 3) muss dennoch durchgeführt werden.

Sollte sich abzeichnen, dass die hier genannten nicht genehmigungspflichtigen Ausgaben aufgrund der Kassenlage nicht mehr gedeckt werden können, so werden die Übungsleiter vom Vorstand rechtzeitig informiert.

#### **1. Start- und Meldegelder**

Start- und Meldegelder werden grundsätzlich von der LG Teck nur erstattet, wenn es sich um Wettkampfveranstaltungen mit leichtathletischen Disziplinen handelt und im Namen der LG Teck oder deren Stammvereine gestartet wird. Wettbewerbe im Rasenkraftsport werden von der LG Teck nicht unterstützt.

Eine Erstattung in vollem Umfang ist möglich, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- a) Die Athleten wurden von einem Übungsleiter zur betreffenden Wettkampfveranstaltung eingeladen.
- b) Den Athleten wird eine Teilnahme an der Wettkampfveranstaltung vom Kader vorgeschrieben.
- c) Die Athleten gehören der Altersklasse U23 oder niedriger an und es handelt sich bei der Wettkampfveranstaltung um Deutsche Meisterschaften, Süddeutsche Meisterschaften, Baden-Württembergische Meisterschaften, Württembergische Meisterschaften, Regionalmeisterschaften der Region Achalm oder Kreismeisterschaften des Kreises Esslingen.

Die Übungsleiter achten darauf, dass nur jene Athleten gemeldet werden, die teilnehmen wollen und werden. Nachmeldungen sind zu vermeiden.

#### **2. Übungsleitervergütungen**

Generell gilt, dass die Übungsleiterpauschalen bei den jeweiligen Stammvereinen eingereicht und von diesen auch ausbezahlt werden müssen. Entsprechend gelten die Vereinbarungen zwischen Stammverein und Übungsleiter.

Sofern ein Stammverein die Mitgliederbeiträge der am Leichtathletiktraining teilnehmenden Athleten an die LG Teck auszahlt, können die Übungsleitervergütungen der Übungsleiter für diese Athleten von der LG Teck gewährt werden.

Die Vergütung von Übungsleitern durch die LG Teck beträgt 12,00 € je Übungsstunde (60 Minuten) für Übungsleiter mit mindestens C-Lizenz und 6,00 € je Übungsstunde (60 Minuten) für alle weiteren Übungsleiter. Übungsstunden im Trainingslager sind hiervon ausgeschlossen und müssen separat mit dem Vorstand geklärt werden.

Das Tagegeld für die Betreuung von Athleten im Rahmen von auswärtigen Wettkampferveranstaltungen beträgt für Übungsleiter 20,00 € bei Abwesenheit von mehr als 6 Stunden.

Pro Übungsleiter werden pro Jahr maximal 1.200 € für Übungsstunden, inklusive Tagegelder, von der LG Teck ausgezahlt. Die Abrechnung der Übungsleiterstunden sowie der Tagegelder muss bis zum 31.12. des laufenden Jahres dem Kassier vorgelegt werden. Dieser prüft die Abrechnung und überweist den entsprechend dieser Finanzordnung festgelegten Betrag im ersten Monat des folgenden Jahres.

### 3. Fortbildungen

Fortbildungskosten, die für den Erhalt einer Trainer-Lizenz benötigt werden, werden von der LG Teck erstattet. Voraussetzung ist, dass die jährlichen Zuschüsse durch den WLSB für diese Lizenz an die LG Teck ausbezahlt werden. Darüberhinausgehende Kosten werden nur nach Genehmigung erstattet.

## **§ 4 Genehmigungspflichtige Ausgaben**

Alle einmaligen Ausgaben, die nicht unter § 3 genannt wurden, müssen entsprechend dem beschriebenen Verfahren in § 5 genehmigt werden. Die Bewilligung und die Höhe der nicht in dieser Finanzordnung festgelegten Beträge erfolgt durch den Vorstand in ihrer Verantwortung mit Blick auf die Kassenlage.

Die LG Teck kann einmalige Zuschüsse zur Kostenbeteiligung aus sozialen Gründen (z.B. zur Teilnahme am Trainingslager oder für Fahrtkosten) gewähren.

Für folgende Ausgaben sind zusätzliche Beschränkungen festgelegt:

### 1. Fahrtkosten

Sofern sich die LG Teck an Fahrtkosten beteiligt, werden pro gefahrenem Kilometer 0,15 € erstattet.

### 2. Übernachungskosten

Übernachungskosten im Rahmen von Wettkampferveranstaltungen werden maximal im Umfang von 50 € pro Nacht pro Athlet oder Übungsleiter gewährt.

### 3. Trainerausbildung

Die Gebühren für die Teilnahme einer Trainerausbildung beim WLVB für den Erwerb der C-Lizenz werden von der LG Teck übernommen, sofern der jährliche Zuschuss für die Lizenz vom WLSB an die LG Teck ausgezahlt werden wird. Die erste Hälfte der Ausbildungsgebühr wird nach der Teilnahme am Grundlehrgang, die zweite Hälfte wird nach einem Jahr regelmäßiger Leitung von Übungsstunden als lizenziierter Trainer ausgezahlt.

## **§ 5 Verfahren zur Genehmigung von Ausgaben**

Alle Ausgaben, die nicht unter § 3 aufgeführt wurden, müssen entsprechend dem folgenden Verfahren genehmigt werden. Ausgaben, die unter § 3 aufgeführt sind, müssen trotzdem entsprechend Nr. 3 abgerechnet werden.

### **1. Beantragung (Antragsteller)**

Grundsätzlich muss die Finanzierung von Ausgaben, deren finanzieller Aufwand durch die LG Teck erstattet werden soll, beim Vorstand beantragt werden. Ausnahmen sind die unter § 3 als grundsätzlich genehmigt aufgeführten Ausgaben.

Sofern die zu beantragenden Ausgaben an einen Termin gebunden sind, sollte der Antrag mindestens zwei Wochen vor diesem Datum gestellt werden. Eine Beantragung nach einer erfolgten Ausgabe ist möglich, jedoch nur bis Anfang Dezember des aktuellen Geschäftsjahres und ohne Garantie, dass der Antrag genehmigt wird.

Der Antrag soll auf elektronischem Wege gestellt werden, hierfür ist ein PDF-Formular auf der Homepage der LG Teck bereitgestellt.

Ausgaben, die in einer Ausschusssitzung beschlossen und im Protokoll festgehalten wurden, müssen nicht erneut beantragt werden.

### **2. Bewilligung (Vorstand)**

Der Vorstand prüft anhand der aktuellen Kassenlage, der Jahresplanung, den innerhalb des Kalenderjahres bereits an die beantragende Person ausgezahlten Betrag und der Art der Ausgaben, ob und ggf. in welchem Umfang eine Erstattung in Aussicht gestellt werden kann.

Genehmigt der Vorstand einen Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrags mit einer absoluten Mehrheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

Über den genehmigten Betrag (dessen Höhe nicht der Höhe des beantragten Betrags entsprechen muss) besteht dann ein Rechtsanspruch seitens des Antragstellers, soweit er diesen innerhalb von einem Monat durch Abrechnung geltend macht (siehe 3. Abrechnung).

### **3. Abrechnung (Antragsteller)**

Spätestens 30 Tage nach der Bezahlung der Ausgaben durch den Antragsteller, beziehungsweise 30 Tage nach der Genehmigung durch den Vorstand, sofern der Antrag erst nach der Bezahlung eingereicht wurde, muss die Abrechnung beim Kassier vorliegen. Die Ausgaben müssen zwingend belegt werden, zum Beispiel durch Quittungen oder Rechnungen. Alle Beteiligten sind zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Verspätet eingegangene Abrechnungen werden in der Regel nicht mehr anerkannt.

Im Rahmen einer Abrechnung kann der erstattungsfähige Betrag auch in Gänze oder zu einem Teil als Spende angerechnet werden, sofern der Antragsteller damit einverstanden ist.

Ausschuss Leichtathletikgemeinschaft Teck e.V.

September 2025